

# Freidenkerbund Österreichs

Institut für wissenschaftliche Weltanschauung



Mitglied der Weltunion der Freidenker

Herrn Präsident  
**Dr. Franz FIEDLER**  
Rechnungshof  
Dampfschiffstraße 2  
1033 Wien

Wien, am 1.10.2003

## **Österreich-Konvent Kein Gottesbezug in der Bundesverfassung**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Aus Anlass der Beratungen um eine Neufassung der österreichischen Bundesverfassung und der in Zusammenhang damit von verschiedener Seite geäußerten Wünsche nach der Aufnahme einer Bezugnahme auf Gott beziehungsweise die Religion in diese Neufassung übermittle ich Ihnen der Freidenkerbund Österreichs die nachfolgenden Stellungnahme.

### **Gleichstellung von Religiosität und Nichtreligiosität**

Es hat im Lauf der Geschichte humanitäre Errungenschaften sowohl nichtreligiösen als auch religiösen Ursprungs gegeben – so wie zu allen Zeiten sowohl nichtreligiös als auch religiös motivierte Grausamkeiten stattgefunden haben. Eine Gleichstellung von Religiosität und Nichtreligiosität ist daher der einzige heute akzeptable Grundsatz, jede Bevorzugung einer der beiden Grundhaltungen durch den Staat widerspricht den Grund- und Menschenrechten.

Die Gleichberechtigung von Religiosität und Nichtreligiosität ist bisher in Österreich leider nur in manchen Bereichen in die Gesetzgebung eingegangen – und dort häufig nur als Lippenbekenntnis, denn wenn auch einige Gesetzestexte deren Gleichbehandlung konkret fordern, wird sie im Vollzug allzu oft eklatant verfehlt.

Das Anliegen dieses Schreibens ist es somit, auf schwerwiegende und folgenreiche Benachteiligungen der nichtreligiösen Weltanschauung hinzuweisen und mit aktuellem Material zu belegen.

Neben dem allgemeinen Unrecht, das durch diese Benachteiligung verursacht wird, ergeben sich daraus auch Schädigungen sowohl für Einzelpersonen wie auch für die Gesellschaft insgesamt.

Eine neue Verfassung sollte daher im Bewusstsein um den Nachholbedarf bezüglich der adäquaten Würdigung nichtreligiöser Haltungen durch die Gesellschaft entstehen. Der Freidenkerbund Österreichs versteht sich dabei als Interessenvertretung für Menschen, die eine nichtreligiöse Weltanschauung haben. Es soll damit allen – häufig religiös motivierten – Bestrebungen des Totschweigens, der Vereinnahmung oder der Anfeindung von Nichtreligiosität entgegengewirkt werden und jenen eine Stimme verliehen werden, für die Nichtreligiosität die besser begründbare und wertvollere Lebenseinstellung ist.

## **A) Die Situation: viel Benachteiligung der Nichtreligiosität, einige Lippenbekenntnisse für Gleichberechtigung**

### **1. Legistische und juristische Benachteiligung schwächt die soziale Präsenz**

Eine nichtreligiöse Weltsicht kann philosophisch sehr gut begründet werden, doch geben die besonders in Österreich bestehenden Rahmenbedingungen – auf die später im Detail eingegangen wird – den nichtreligiösen Weltanschauungsgemeinschaften deutlich weniger Möglichkeiten und Gelegenheiten als den religiösen Gemeinschaften, ihre Haltung sowie deren Grundlagen und Begründungen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Demzufolge geschieht es nur selten, dass hervorragende Persönlichkeiten vor dem Forum einer breiten Öffentlichkeit zu ihrer nichtreligiösen Weltsicht befragt werden. Ausnahmen bestätigen hier die Regel.

### **2. Soziologischer Hintergrund**

An einigen wenigen Eckzahlen der letzten Volkszählung lässt sich die Situation charakterisieren:

72 Prozent der Wohnbevölkerung – beziehungsweise 78 Prozent der Staatsbürger – sind Katholiken, dazu kommen noch Christen anderer Konfessionen sowie Muslime und Juden.

Dem stehen 12 Prozent Konfessionslose gegenüber – ein Anteil, der beständig zunimmt –, von denen der größte Teil einer nichtreligiösen Haltung zugeordnet werden kann.

Allerdings sagt die offizielle Mitgliedschaft einer Person bei einer Religionsgemeinschaft wenig über ihre innere Haltung aus.

Kircheninterne Erhebungen haben den hohen Katholikenanteil relativiert:<sup>1</sup>

Nur 27 Prozent davon sind innerlich überzeugte Christen – dagegen 30 Prozent sogenannte „Atheisierer“ und weitere 30 Prozent Humanisten. Mitläufertum ist demnach in der Kirche in deutlicher Mehrheit. Auch aus persönlichen Aussagen ist zu schließen, dass viele Menschen nur deswegen Kirchenmitglieder sind, weil sie dort ihren Neigungen etwa nach humanitären Aktivitäten, nach Musik oder Geselligkeit nachgehen können, mit den spezifisch religiösen – jenseitsbezogenen – Glaubensinhalten aber wenig oder nichts anzufangen wissen.<sup>2</sup>

Mitläufer in den Kirchen wie „Atheisierer“ und Humanisten stellen somit zusätzlich zu den Konfessionslosen eine große Gruppe von Personen, die an einer institutionalisierten und gesellschaftlich anerkannten Nichtreligiosität interessiert wären, wenn diese in Österreich nicht durch die Gesetzeslage verhindert würde. Insgesamt dürfte es sich hier um vier bis fünf Millionen Menschen handeln; allein an deklarierten Konfessionslosen gibt bereits etwa eine Million.

Diesen Zahlen seien jene Mindestzahlen gegenübergestellt, die der Staat für die Anerkennung einer Religion gesetzlich vorgesehen hat:

Um als „religiöse Bekenntnisgemeinschaft“ staatlich eingetragen zu werden, ist eine Mindestzahl von 300 Mitgliedern nötig, für die „gesetzliche Anerkennung“ als Religionsgemeinschaft sind 0,2 Prozent der Bevölkerung, also etwa 16 000 Personen erforderlich.<sup>3</sup>

Das bedeutet beispielsweise, dass die Zahl der deklarierten Konfessionslosen allein der von etwa 60 verschiedenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften mit Mindestmitgliederzahl entspricht, mit Einrechnung der nichtchristlichen Katholiken sogar der von etwa 240.

Es ist hier nicht möglich, diesbezüglich eine seriösere Bedarfserhebung nach institutionalisierter und staatlich anerkannter Nichtreligiosität vorzulegen. Es ist aber sehr bedenklich – und leider charakteristisch für die Situation –, dass auch der Staat selbst diesen Bedarf bisher nicht erhoben hat, sondern solche Erhebungen und insbesondere deren Deutung weitgehend den Kirchen überlässt.

---

<sup>1</sup> Die Daten – präsentiert von dem Wiener Pastoraltheologen Paul Michael Zulehner – sind einer ORF-Meldung von Anfang 2002 entnommen.

<sup>2</sup> Das wurde kürzlich durch eine ORF-Sendung bestätigt: Ö1, 7.8.2003, 19.05 Uhr, Reihe »Dimensionen«. Titel: „Jodeln, Brauchtum, Frömmigkeit – neue volksculturelle Standards“. Es wurde erwähnt, dass sich heutzutage unter den Wallfahrern viele Agnostiker befinden, die nur wegen des Gemeinschaftserlebnisses mitmachen.

<sup>3</sup> Bekenntnisgemeinschaften-Gesetz (BekGG), BGBl. 19/1998, §§ 3 u. 11.

### 3. Unumstrittene Grundsätze

Trotz aller diesbezüglichen Diskrepanzen gibt es einige Grundsätze, die insofern unumstritten erscheinen, als sowohl Nichtreligiöse als auch Religiöse sich auf sie berufen:

- a) *Fairness*, also die grundsätzliche Gleichbehandlung verschiedener legitimer Sichtweisen.<sup>4</sup>
- b) *Mündigkeit* in der persönlichen weltanschaulichen Entscheidung.<sup>5</sup>

### 4. Nichtreligiosität wird dennoch oft falsch eingeschätzt

Dennoch wird Nichtreligiosität in der Öffentlichkeit häufig falsch eingeschätzt. Zwei der wichtigsten Fehleinschätzungen seien an dieser Stelle ausdrücklich widerlegt.

- a) Nichtreligiosität fußt auf Werten und macht nicht egoistisch:

Nichtreligiöse Menschen haben durchaus Werte und folgen ihrem Gewissen. Ihre Wertvorstellungen unterscheiden sich aber in manchem von jenen religiöser Menschen. Gerade darin gründen alle praktisch oder theoretisch bedeutsamen Differenzen zwischen Religiosität und Nichtreligiosität.

In der veröffentlichten Meinung wird Nichtreligiosität dagegen leider häufig mit Egoismus und Wertevakuum assoziiert oder sogar mit Rassismus und Totalitarismus in einen Topf geworfen.<sup>6</sup> Das beruht auf einer völlig

<sup>4</sup> Ausgedrückt sowohl in der Goldenen Regel des Matthäus-Evangeliums (Mt 7,12): „Alles, was ihr von anderen erwartet, das tut auch ihnen!“, als auch im „Kategorischen Imperativ“ Immanuel Kants: „Handle stets so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“

<sup>5</sup> Wie wichtig die Anerkennung der mündigen Entscheidungsfreiheit gerade in weltanschaulichen Fragen ist, wurde beispielsweise von dem inzwischen verstorbenen „Psychiater der Nation“, dem bekennenden Katholiken Prof. Erwin Ringel, betont. Hier kann auf eine kürzlich – 11.8.2003, 18.25 Uhr, auf Ö1, „Journal Panorama“ – wiederholte, kontrovers geführte Diskussion aus dem Jahr 1993 zwischen Prof. Erwin Ringel und Bischof Kurt Krenn zum Thema „Was ist Wahrheit?“ hingewiesen werden. VGL. auch: »Dialog, Das Magazin Ihrer Kirche«, Sept. 2002, S. 41: „Wer Entscheidungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen treffen will, muss wenigstens ein Basiswissen, diese Dinge betreffend, haben. Erst auf dieser Grundlage sind freie Entscheidungen möglich.“

<sup>6</sup> »Die Presse« vom 2.2.2002, Kolumne „Quergeschrieben“, Andreas Khol: „[...] Die Kirchen sind als Grundwertestifter in einer säkularisierten Gesellschaft unersetzlich: Der Staat kann nicht jene Tugenden erzeugen, ohne die unsere Gesellschaft nicht funktionieren kann: Toleranz, Solidarität, Leistungsbereitschaft und Fleiß, Verantwortungsbewußtsein, Treue. [...]“

»Der Standard« vom 16.10.1993 Seite 39: Andreas Khol: Wertespender für das Dlesselts

Anmerkungen zur Konkordatsdebatte: Die Unersetzlichkeit der Kirchen für den Staat  
„[...] Im weltlichen Bereich haben die Kirchen in unserer Gesellschaft jedenfalls unersetzliche Aufgaben. Wir wissen alle aus Erfahrung, daß das Funktionieren unserer Gesellschaft nur dann gewährleistet ist, wenn die Menschen Wertvorstellungen

verzerrten Fehleinschätzung und bewirkt eine rufschädigende Diffamierung.

- \* In der Präambel der EU-Verfassung (im ersten Absatz, Stand August 2003) ist dezidiert die Rede von Werten, die die Bewohner Europas entwickelt haben, und die den „*Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Vorrang der Vernunft*“. Diese Grundwerte sind nicht religiös begründet und in vielen religiösen Gemeinschaften nicht akzeptiert.<sup>7</sup> Sie mussten vielmehr dem dominierenden Christentum abgerungen werden. Sie sind aber für das heutige Leben – insbesondere auch für das Gesellschafts- und Staatsgefüge – grundlegend bedeutsam und unverzichtbar.
- \* Die österreichischen Schul-Lehrpläne entkräften die Ansicht, dass die Kirchen als „Wertespender“ für die Jugend unerlässlich sind. Denn die Schulen haben dezidiert diesen Auftrag. In den Leitvorstellungen und Zielbestimmungen der Lehrpläne sind wichtige und grundlegende Werte angeführt, die kaum einem religiösen Ursprung zuzuordnen sind.<sup>8</sup>

---

verpflichtet sind, wenn sie an eine Ordnung glauben und sie auch praktizieren. Menschen ohne Wertvorstellungen sind oft egoistische Einzelgänger, sorgen nur für sich selbst und tragen zum Gedeihen unserer Gesellschaft oft wenig bei. Unsere Gesellschaft beruht aber auf den Bürgertugenden des Fleißes, der Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft, der Bereitschaft zu Engagement, zur Toleranz, zu Verzicht und Partnerschaft.

[...] Staat und Gesellschaft sind heute im Zeichen der Emanzipation und des Werteppluralismus weder bereit noch in der Lage, solche Werte vorzugeben.

[...] Daher ist schon von einem ausschließlich der Diesseitigkeit verpflichteten Standpunkt der gesellschaftlichen Nützlichkeit jeder Wertespender in unserer Gesellschaft unersetzlich: Die Kirchen gehören dazu, sie sind die wesentlichen Institutionen, die neben ihrer seelsorgerischen, dem geistigen Wohl verpflichteten Tätigkeit, neben der karitativen und sozialen Tätigkeit, diese Werte im Menschen grundlegen.“

Siehe auch: Otto Habsburg in einem Vortrag über „Europa und die islamische Welt“: *Unsere wahren gemeinsamen Gegner sind Atheismus, Totalitarismus und Rassismus*. Artikel in »Die Welt«, 26.6.2003, <http://www.welt.de/data/2003/06/25124873.html>

<sup>7</sup> So enthält die katholische Dogmatik – etwa in gültigen Konzilsdokumenten (»*Dei Filius*« und »*Dei Verbum*« des I. beziehungsweise II. Vatikanums), durch päpstliche Enzykliken (»*Fides et Ratio*« 1998) und im Katechismus (1992) bekräftigt – klare Äußerungen für den Vorrang des Glaubens vor der Vernunft; z.B.:

(»*Fides et Ratio*«, 42.: »[Es] steht der Vorrang des Glaubens nicht im Wettbewerb mit der Suche, wie sie der Vernunft eigen ist. Diese ist nämlich nicht dazu berufen, ein Urteil über Glaubensinhalte zu fällen.«

Katechismus der katholischen Kirche (1992), Art. 159. (Zitat aus (»*Dei Filius*« des 1. Vatikanums): »Auch wenn der Glaube über der Vernunft steht [...]“

Dass die katholische Kirche in ihrer Hierarchie nicht für eine Gleichstellung der Geschlechter sorgt, ist allgemein bekannt und bedarf hier keines Belegs.

<sup>8</sup> *Aus dem Lehrplan der Volksschule* (Homepage des Bildungsministeriums: <http://www.bmbwk.gv.at>):

*Werte des Wahren, Guten und Schönen*

Die jungen Menschen sollen zu *selbstständigem Urteil* geführt und weltanschaulichem Denken Anderer aufgeschlossen werden.

*Urteils- und Kritikfähigkeit, Entscheidungs- und Handlungskompetenz.*

Grundlegende und *ausgewogene* Bildung im intellektuellen Bereich.

- \* In jenen Staaten, in denen Religiosität heute in der Bevölkerung weniger verbreitet ist, zum Beispiel als Folge der gesellschaftlichen Entwicklung, oder auch – bedauerlicherweise – Infolge Repression totalitärer Staatsführung, ist kein höheres Ausmaß an Egoismus festzustellen als in Staaten, in denen dies nicht der Fall ist.

---

Sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

Vermittlung *grundlegender* Kenntnisse und Einsichten.

*Konflikte, die sich aus Interessenunterschieden* ergeben, müssen frühzeitig zum Gegenstand gemeinsamer Reflexion gemacht werden.

*Neugier an kulturellen Unterschieden* zu wecken, auch zum besseren gegenseitigen Verständnis.

Denken und Abstraktion

Auseinandersetzung mit der konkreten Wirklichkeit

Sachrichtigkeit

*Aus dem Lehrplan der Hauptschule und AHS* (BGBl. II Nr.133 bzw. 134/2000) Einige Stichworte aus den allgemeinen Bestimmungen (wobei Mehrfachnennungen bewusst stehen gelassen wurden):

[...] Erwerb von Wissen, Entwicklung von Kompetenzen und *Vermittlung von Werten*.

[...]

Dabei ist die Bereitschaft zum *selbstständigen Denken* und zur *kritischen Reflexion* besonders zu fördern.

Aspekt der *Weltoffenheit*

Akzeptanz, Respekt und *gegenseitige Achtung*

demokratische Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten

*sach- und wertbezogenen Urteilsbildung*

Übernahme *sozialer Verantwortung*

*Selbstsicherheit* sowie selbstbestimmtes und selbst organisiertes Lernen und Handeln

Die Schülerinnen und Schüler sollen *eigene weltanschauliche Konzepte* entwerfen und ihre eigenen Lebenspläne und eigenen Vorstellungen von beruflichen Möglichkeiten entwickeln.

Den Fragen und dem Verlangen nach einem sinnerfüllten Leben in einer menschenwürdigen Zukunft hat der Unterricht mit einer auf *ausreichende Information* und Wissen aufbauenden Auseinandersetzung mit ethischen und moralischen Werten und der religiösen Dimension des Lebens zu begegnen.

Entwicklung zu *eigenverantwortlichen* Persönlichkeiten

Die Würde jedes Menschen, seine *Freiheit* und Integrität, die *Gleichheit* aller Menschen, der Frauen und der Männer, sowie die Solidarität mit den Schwachen und am Rande Stehenden sind wichtige Werte und Erziehungsziele der Schule.

*kritisch-prüfenden* Auseinandersetzung mit dem verfügbaren Wissen

*eigenständige Auseinandersetzung mit Religionen und Weltanschauungen*

Urteils- und Entscheidungskompetenz

Orientierungen zur Lebensgestaltung und Hilfen zur Bewältigung von Alltags- und Grenzsituationen

eigenständiges und sozial verantwortliches Leben

Achtung vor Menschen, die unterschiedliche Wege gehen.

den Menschenrechten verpflichtete Demokratie

Weltoffenheit

Verständnis für die existenziellen Probleme der Menschheit und Mitverantwortung

Humanität, Solidarität, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit, *Gleichberechtigung* und Umweltbewusstsein sind handlungsleitende Werte.

Denken in Alternativen

Relativierung eigener Standpunkte

Anerkennung von Vielfalt als kultureller Qualität

(Hervorhebungen nicht im Original).

b) Nichtreligiosität leugnet weder die Metaphysik und Transzendenz noch geht sie den „Fragen nach woher und wohin“ aus dem Weg.

Nichtreligiösen Menschen wird oft pauschal unterstellt, sie hielten Begriffe wie Metaphysik oder Transzendenz für sinnlos. Das ist eine unzulässige Verallgemeinerung und ebenfalls eine Fehleinschätzung.

Es gibt zwar viele nichtreligiöse philosophische Richtungen (zum Beispiel den Positivismus), auf die das zutrifft. Aber es gibt auch andere Denkweisen, die sich als nichtreligiös verstehen und gleichzeitig Metaphysisches als sinnvollen Begriff ansehen. Dies beispielsweise insofern, als ein – geistiger – Informationsinhalt den physischen Träger dieser Information wesentlich übersteigt (transzendiert).

Weiters kann es auch für bestimmte Nichtreligiöse wichtige Begriffe geben, die die reale Welt insofern transzendieren, als sie in ihr nicht aufzufinden sind. Ein solcher Begriff kann für diese etwa Gerechtigkeit sein. Sie ist nirgends vollkommen verwirklicht, sie übersteigt als Idealbild aller Erfahrung nach die Wirklichkeit.

Den Nichtreligiösen wird oft in ähnlicher Weise unterstellt, dass sie den „Fragen nach dem Woher und Wohin“ aus dem Weg gingen. Auch das stimmt nicht so generell.

Viele, die sich als nichtreligiös einstufen, stellen sich genau jene Fragen, die etwa von Kardinal König<sup>9</sup> häufig öffentlich gestellt wurden. Nichtreligiöse Antworten auf diese Fragen hat etwa Konrad Paul Liessmann kürzlich im ORF gegeben.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> Franz König: Vorwort; in: Carlo M. Martini, Umberto Eco: "Woran glaubt, wer nicht glaubt", dtv 36160, S. 16.

<sup>10</sup> Textauszug aus „Über Gott und meine Welt“, Ö1, 9.8.2003, 19.05 Uhr, Gespräch zwischen Johannes Kaup und Konrad Paul Liessmann:

*Kaup:* „Professor Liessmann, Sie haben vielleicht schon einmal die Erfahrung gemacht, dass Ihnen ein geliebter Mensch gestorben ist. Das tut sehr weh, das kann einen tief erschüttern, und falls das der Fall war, haben Sie sich vielleicht die Frage gestellt: woher kam der und wohin ist der gegangen. Ist der ewig verloren? Haben Sie darauf eine Antwort gefunden?“

*Liessmann:* „Nein, ich glaube, es gibt da keine Antwort darauf. Es gibt sozusagen den Versuch, dieses brutale Faktum des Todes anzuerkennen, das heißt also, auch das Faktum des Nichts anzuerkennen, und dann ist die Erinnerung das Einzige, was bleibt von einem Menschen.“ [...]

*Kaup:* „Aber es geht ja nicht nur um die Frage nach dem Beginn des Universums, sondern wir könnten ja viel radikaler fragen: es geht um unseren Anfang, warum wir überhaupt sind. Ich kann die Frage bei mir ansetzen und sagen, das ist doch staunenswert, das ist doch nicht selbstverständlich, dass ich überhaupt da bin, dass mir überhaupt zu sein gegeben ist.“

*Liessmann:* „Selbstverständlich ist das natürlich nicht. Wenn man's wirklich ganz nüchtern betrachtet, ist es das Resultat von einem Zufall. Was heißt es eigentlich, sich selbst zu fragen, ob man einen Grund des Daseins hat. Wonach fragen wir da eigentlich? Wir fragen danach, ob irgendjemand etwas mit uns im Sinne hat. Und das hieße aber,

Im Unterschied zu den religiösen erkennen die nichtreligiösen Antworten an, dass es auf diese Fragen eben keine für das menschliche Verstehen befriedigende Klärungen gibt, sondern dass sie mit dem heutigen Kenntnisstand intellektuell redlich nur als weitere Aufgaben oder als bleibende Rätsel des Lebens angesehen werden können.

## **5. Was kann „nichtreligiöse Weltanschauung“ sein?**

So wie es viele religiöse Richtungen gibt, gibt es auch viele Formen von Nichtreligiosität. Wissenschaftlich gibt es keine unumstrittene Definition des Begriffs „Religion“ – somit auch nicht von „Nichtreligiosität“.

Solange der Staat eine Organisierung nichtreligiöser Weltanschauungsgemeinschaften nicht in ähnlicher Weise fördert wie religiöse Gemeinschaften, wird Nichtreligiosität vornehmlich eine individuelle Sache bleiben, die nur schwer kategorisiert werden kann.

Als praktikables gemeinsames Kennzeichen nichtreligiöser Weltanschauungen und zur Abgrenzung gegenüber den in Österreich gesetzlich anerkannten Religionen beziehungsweise Bekenntnisgemeinschaften sei hier genannt: Keine Verehrung Gottes durch „Liturgie“ oder Gebet. Das wird in Pantheismus, Deismus, Agnostizismus und Atheismus als sinnlos angesehen. Dass der – als Religion gesetzlich anerkannte - Buddhismus damit nicht eindeutig gefasst ist, sei hier nur am Rande vermerkt.

Eine nichtreligiöse Haltung kann aus Gründen gewählt werden, die philosophisch schlüssig belegbar sind. Dabei sollte man aber genauso wenig voraussetzen, dass diese rationalen Begründungen einem nichtreligiösen Menschen bewusst sein müssen, wie man ja auch bei religiösen Menschen keine theologischen Kenntnisse voraussetzt, um seitens des Staates dessen Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft anzuerkennen.

Historisch gesehen gab es verbreitet Pantheismus, Deismus, Agnostizismus und Atheismus – formuliert zuletzt in der Aufklärung aus den Auseinandersetzungen mit der christlichen Religion und aus gedanklich dem jeweiligen kulturellen Umfeld erwachsener gewissenhafter philosophischer Begründung. Heute gilt der Skeptizismus

---

das eigene Dasein zu beziehen auf etwas anderes oder auf jemanden anderen. Das ist eine Möglichkeit, darauf eine Antwort zu geben, die mich eigentlich nicht befriedigt. Weil es ja gleichzeitig auch bedeuten muss, dass der Sinn natürlich dann einer ist, der von außen kommt, der von außen auferlegt wird. Das widerspricht in gewisser Weise schon meiner Auffassung von Autonomie des Menschen. Sinn ist etwas, was man sich selbst, seinem Leben, seinem Dasein verleihen kann.“



etwa nach Montaigne verbreitet als eine tragfähige Basis einer nichtreligiösen Weltanschauung.<sup>11</sup>

Nichtreligiöse können niemanden ausmachen, von dem uns das Dasein geschenkt sein könnte. Nichtreligiöse halten es nicht „für die letzte Weisheit und letzte Tiefe, zu der ein Mensch vordringen kann“<sup>12</sup>, Kommunikation mit Gott zu versuchen. Nichtreligiöse halten ein religiöses Ideal, das von dessen Proponenten selbst mitunter als „fast paradox verrückt“, als „Mut der Verzweiflung“ und „Hoffnung gegen alle Hoffnung“<sup>13</sup> charakterisiert wird, für unbrauchbar und schädlich. Für einen fallweise erforderlichen „Mut der Verzweiflung“ ist es weder notwendig noch förderlich, religiös zu sein.

## **6. Konkretisierte juristische Aspekte zur grundsätzlichen Benachteiligung von Nichtreligiosität durch den Gesetzgeber (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz)**

*6.1. Das Bekenntnisgemeinschaften-Gesetz [BekGG] sieht eine staatliche Anerkennung von Weltanschauungsgemeinschaften nur dann vor, wenn sich diese als „religiös“ bekennen. Das ist a) ein sehr willkürliches und b) ein leicht missbrauchbares Kriterium.*

ad a) Nichtreligiöse Weltanschauungen sind zum Großteil historisch aus der Abgrenzung zur gesellschaftlich dominierenden religiösen Weltansicht entstanden, beschäftigen sich daher mit den gleichen Grundfragen des Lebens, bieten darauf aber naturgemäß andere als religiöse Antworten. Ob

<sup>11</sup> Textauszug aus „Über Gott und meine Welt“, Ö1, 9.8.2003, 19:05 Uhr, Gespräch zwischen Johannes Kaup und Konrad Paul Liessmann:

*Kaup:* „Aber Sie sprechen doch vom Guten und vom Bösen ein bisschen zu abstrakt. Ich versuche das immer, sehr konkret zu machen, und zu sagen, die Erfahrung sinnvoll oder sinnlos zu handeln, in der stehe ich ständig, in dieser Erfahrung, und auch Sie. Also das ist etwas konkretes, gutes und schlechtes, und da haben Sie auch Ihre Werte, ja? Also auch der misstrauischste Meister des Verdachts braucht in der Praxis doch immer wieder etwas, worauf er vertrauen kann. Auch ein Nihilist kann, glaube ich, körperlich und geistig doch nie nur von nichts leben. Wie würden Sie überhaupt sinnvoll leben in einer doch bedrohten, unheilen Welt. Wie schaffen Sie das?“

*Liessmann:* „Na, es gibt ja auch diese mittlere philosophische Position, die mir zunehmend interessanter – auch für mich persönlich – zu werden scheint, des Skeptizisten, also etwa eine Position von Montaigne. Also gleichsam eine Form von wohlüberlegter Zurückhaltung, die dann aber sehr – und das ist dann nämlich die zweite Strategie – die dann sehr sich bewusst ist, dass das Leben gelebt werden will.“

<sup>12</sup> „Das ist die letzte Weisheit, die letzte Tiefe, zu der ein Mensch vordringen kann: dass er sich mit Gott im persönlichen Gespräch beschäftigt.“ Stimme Kardinal Franz König in einem unzählige Male in den letzten Jahren auf Ö1 wiederholten Werbespot für eine CD der Reihe „Menschenbilder“.

<sup>13</sup> „Christsein ist eine fast paradox verrückte Art – also: des Muts der Verzweiflung und Hoffnung gegen jede Hoffnung.“ Stimme Prälat Leopold Ungars in einem unzählige Male in den letzten Jahren auf Ö1 wiederholten Werbespot für die CD „Gott ist ein Gott der Umwege“.

religiöse oder nichtreligiöse Antworten richtiger sind, wird auf nicht absehbare Zeit strittig sein.

Nichtreligiöse Weltsicht kann für den, der sich für sie entscheidet, genauso existenziell bedeutsam sein wie die religiöse Weltsicht für religiös Gläubige.

Eine derart ausgeprägte Ungleichbehandlung, wie sie das BekGG vorsieht, ist daher nicht einzusehen.

ad b) Weil es keine klare Definition von Religion gibt, werden sich über kurz oder lang manche Gruppen nur deswegen als „religiös“ bezeichnen, um in den Anspruch dieser staatlichen Anerkennung und der damit verbundenen Vorrechte zu kommen.

Das Kriterium „religiös“ für eine staatliche Anerkennung erscheint zusätzlich fragwürdig durch folgende Tatsachen:

- \* Für eine Religion wird keine Gemeinnützigkeit vorausgesetzt.<sup>14</sup>
- \* In der Regierungsvorlage zum BekGG ist erläutert, welcher Begriff von „Religion“ gemeint ist. Maßgebliches Unterscheidungsmerkmal ist ein Transzendenzbezug.<sup>15</sup> Dagegen ist einzuwenden, dass viele rein philosophische, also nichtreligiöse Weltanschauungen einen Transzendenzbezug haben (siehe oben, 4b). Mit dem als Religion gesetzlich anerkannten Buddhismus gibt es außerdem einen Präzedenzfall, bei dem der Transzendenzbezug nicht mit dem Jenseits- und Gottesbezug der theistischen Religionen vergleichbar ist.

## *6.2. Zum Recht der Eltern auf weltanschauliche Erziehung ihrer Kinder in ihrem Sinn.*

Das Gesetz [Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (KonvMrGf)]<sup>16</sup> sieht vor, dass die staatliche

<sup>14</sup> RegVorl. BekGG, Erläuterung zu § 5: Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu BGBl. I Nr.19/1998:

„[...] Versagensgründe bezüglich der Rechtspersönlichkeit wie z.B. Mangel an Gemeinnützigkeit, wären somit ein unzulässiger Eingriff in die Möglichkeit, die Religion auch in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat [...] auszuüben.“

<sup>15</sup> RegVorl. BekGG, Kap. III: Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu BGBl. I Nr. 19/1998.

“III. Begriffe

Religion: Historisch gewachsenes Gefüge von inhaltlich darstellbaren Überzeugungen, die Mensch und Welt in ihrem Transzendenzbezug deuten sowie mit spezifischen Riten, Symbolen und den Grundlehren entsprechenden Handlungsorientierungen begleiten. [...]“

<sup>16</sup> Art.2 des ersten Zusatzprotokolls vom 20.März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. Nr. 210/1958:

„Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.“

Unterrichtstätigkeit auf das Recht der Eltern Rücksicht zu nehmen hat, eine weltanschauliche Erziehung in deren Sinn zu gewährleisten.

Religiöse Eltern haben keinerlei Probleme, ihrem Kind einen entsprechenden Religionsunterricht angedeihen zu lassen, wenn die organisatorischen Kriterien, zum Beispiel die ausreichende Schülerzahl für diesen Unterricht, erfüllt sind.

Nichtreligiöse Eltern, die den ihnen adäquaten Wunsch haben, können ihr Kind – solange es diese Entscheidung nicht selbst treffen darf – nur vom Religionsunterricht abmelden.

Auch hier ist eine grobe Asymmetrie erkennbar. Es wird so getan, als ob Nichtreligiosität nicht begründbar wäre, und als ob sie nichts weiter wäre als die Verweigerung eines guten Angebots.

### 6.3. Strafgesetzbuch §188 [StGB §188]

Religiösen Menschen ist es wichtig, dass ihre Gefühle und Überzeugungen geachtet werden. Der immer wieder diskutierte § 188 StGB<sup>17</sup> ist ein besonders markantes Indiz dafür.

Aber auch nichtreligiöse Menschen haben Empfindungen und Gefühle, die mit ihrer Weltsicht zusammenhängen, auch wenn sie nicht so auffällig mit Ritualen und anderen Äußerlichkeiten verbunden sind. Ihre Sehnsucht gilt häufig mehr einer rationalen und widerspruchsfreien Geisteshaltung. Gegen deren Herabwürdigung – zum Beispiel als „gefühlskalt“, wie es gang und gäbe ist – gibt es allerdings keine strafrechtlichen Bedrohungen.

Auch das widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

*Die Ansicht, Nichtreligiosität sei im Vergleich zu Religiosität sozusagen ein defizienter Lebensvollzug, dem kein vergleichbarer Schutz zustehe, oder der es nicht wert sei, unterrichtet zu werden, ist diskriminierend.* Nur die Gleichberechtigung von beidem kann zukünftig eine faire Basis der Koexistenz sein. Diese Gleichberechtigung ist aber keineswegs verwirklicht.

## 7. Systematische gesetzwidrige Benachteiligung von Nichtreligiosität durch eine staatliche Behörde

<sup>17</sup> „Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit [...] zu bestrafen.“

Es sollte ein selbstverständliches Grundrecht sein, dass Heranwachsende vom staatlichen Bildungssystem jene Entscheidungsgrundlagen – ein Basiswissen – angeboten bekommen, die eine persönlich freie und mündige Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Weltanschauungen – also insbesondere zwischen Religiosität und Nichtreligiosität – eröffnen.

Daher ist es zu begrüßen, dass in den Zielbestimmungen der Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen diesem Grundrecht voll entsprochen wird.

Als besonders markant sei hier aus dem Lehrplan der Hauptschule beziehungsweise AHS BGBl. II Nr. 133 beziehungsweise 134 zitiert: „Die Schülerinnen und Schüler sollen eigene weltanschauliche Konzepte entwerfen [...] Den Fragen und dem Verlangen nach einem sinnerfüllten Leben in einer menschenwürdigen Zukunft hat der Unterricht mit einer auf ausreichende Information und Wissen aufbauenden Auseinandersetzung mit [...] der religiösen Dimension des Lebens zu begegnen. Die jungen Menschen sind bei der Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern.“

Anmerkung: Unter „religiöser Dimension des Lebens“ kann nur das Faktum verstanden werden, dass Religion eine stark gesellschaftsprägende Kraft ist, über die daher jeder ein Grundwissen haben sollte. Keineswegs kann es aber bedeuten, dass religiöse Sichtweisen besser oder richtiger sein müssen als nichtreligiöse.

Die Mündigkeit der Heranwachsenden kann nur dann gefördert werden, indem sowohl den religiösen Glauben als auch die Entscheidung für Nichtreligiosität stützende Begründungen in ausgewogener und ausreichender Weise präsentiert werden.

Nichtsdestoweniger ist die Unterrichtspraxis einseitig religionsfreundlich.

Da der Religionsunterricht konfessionell gebunden ist, kann dieser für sich – auch wenn in ihm religionskritische Inhalte zur Sprache kommen – niemals Ausgewogenheit und Vollständigkeit garantieren. Denn er wird von eigens ausgewählten, der jeweiligen Konfession verpflichteten Lehrern unterrichtet, und er steht sogar unter dem gesetzlichen Auftrag, die Sicht der Konfession zu präsentieren.<sup>18</sup> Religionskritische Argumente – sofern sie gebracht werden – sind somit von der Intention her im Religionsunterricht mit religiös-gläubiger Begründung zu entkräften.

Solch ein konfessionsgebundener schulischer Religionsunterricht erfordert daher ein Gegengewicht, wenn den Zielbestimmungen der Lehrpläne bezüglich Ausgewogenheit und Vollständigkeit Genüge getan werden soll. Das wäre insofern leicht möglich, als es ja außer dem Unterrichtsfach

---

<sup>18</sup> Lehrpläne für den Religionsunterricht an Volksschulen, BGBl.Nr. 89/1984: Lehrpläne für den katholischen Religionsunterricht an AHS

Religion noch andere Fächer gibt, in denen Informationen gebracht werden könnten, die die religiösen Aussagen relativieren würden.

Leider ist davon wenig bis nichts zu merken.

Weder sehen die konkreten Lehrpläne der in Frage kommenden Gegenstände (Sprachen, Geschichte, Philosophie, Psychologie et cetera) religionskritische Schwerpunkte vor, noch sind die Lehrer angehalten, solche ergänzenden Informationen ad hoc einzubringen. Mit dieser einseitigen, tendenziösen Praxis wird das gültige Gesetz systematisch und großflächig missachtet.

### **B) Der Verfassungs-Konvent als Gelegenheit zur Behebung einer nachhaltig wirksamen, anachronistischen Diskriminierung**

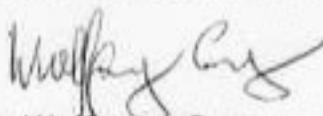
Die Benachteiligung Nichtreligiöser erfolgt auf sehr vielfältige Weise und wurde dementsprechend auf vielfältige Weise dargestellt. Schon ein kleiner Teil der angeführten Sachverhalte sollte ausreichen, die Notwendigkeit von Änderungen zu erkennen.

Als erforderlich – und möglich – zur Verbesserung erscheint primär folgendes:

- a) Maßnahmen für *gesicherten Vollzug gültiger Gesetze*, soweit sie schon den nichtreligiösen Standpunkt adäquat würdigen (Lehrpläne, KonvMrGf).
- b) *Legistische Gleichstellung* von Religiosität und Nichtreligiosität (zum Beispiel durch gesetzliche Anerkennung unabhängig vom Kriterium „religiös“, wie es im BekGG definiert wird).

Allenfalls noch benötigte Ergänzungen in den Begründungen oder Belegen dieser Darstellung werden selbstverständlich gern zur Verfügung gestellt.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
für den  
FREIDENKERBUND ÖSTERREICHS



Dr. Wolfgang Soos  
Bundesvorsitzender